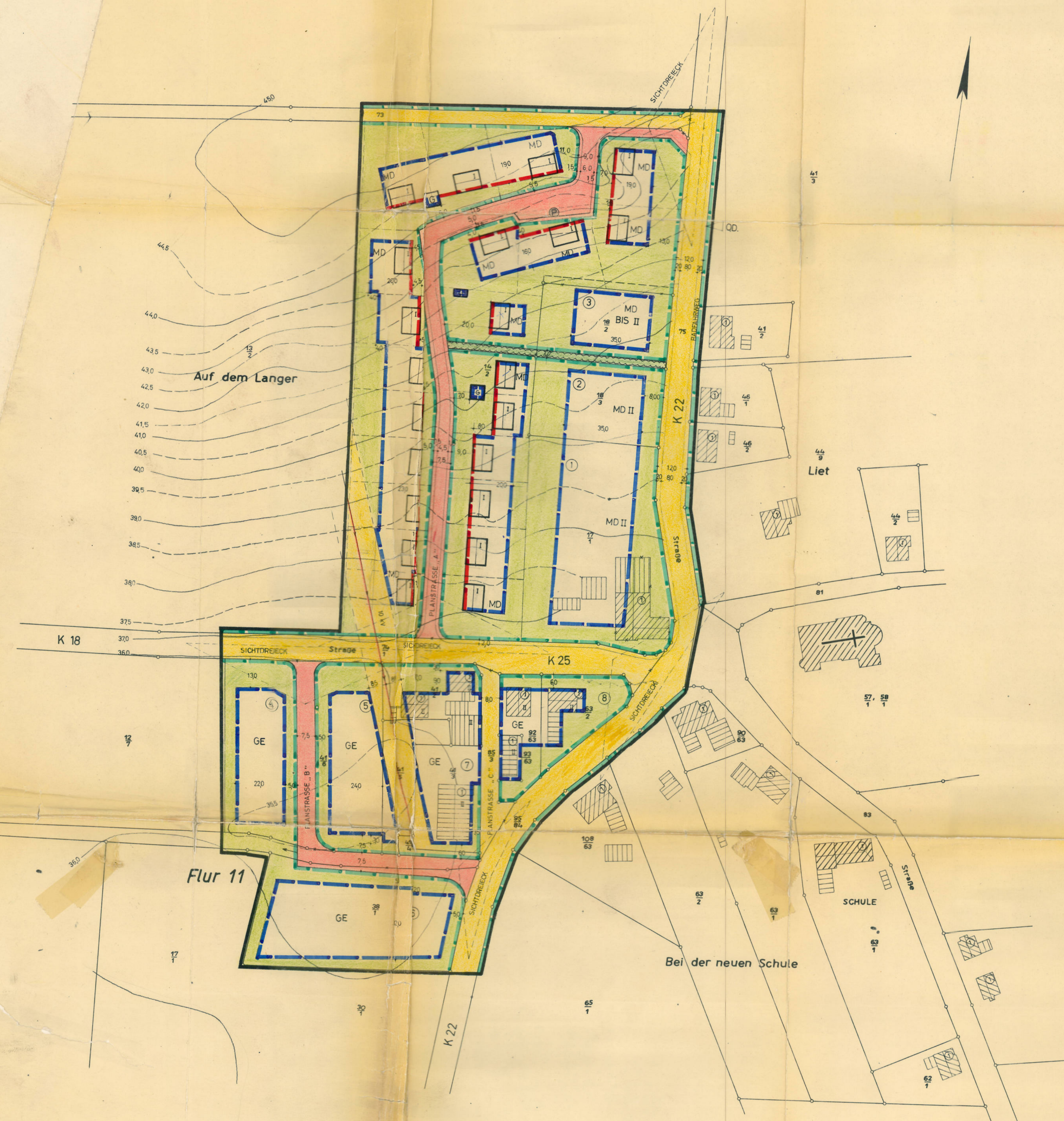


Vervielfältigung verboten



- 1.) Für die Grundstücke Nr. ①-③
 - a) Dorfgebiet
 - b) GRZ bis 0,4
 - c) GRZ bis 0,6
 - d) bis zwei
 - e) nach den Festsetzungen in Plan
- 2.) Für die Grundstücke ④-⑥
 - a) Dorfgebiet
 - b) GRZ bis 0,4
 - c) GRZ bis 0,6
 - d) bis zwei
 - e) nach den Festsetzungen in Plan
- 3.) Für alle übrigen Grundstücke
 - a) Dorfgebiet
 - b) GRZ bis 0,4
 - c) GRZ bis 0,6
 - d) bis zwei
 - e) nach den Festsetzungen in Plan

- II. SCHLÜSSELBESTIMMUNGEN
- a) Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 - Einzigende Baulinie
 - Stützengrenzungslinie oder Grenze der für den Gemeingebrauch bestimmten Fläche
 - Grenze der überbaubaren Grundstücksfläche
 - Nicht überbaubare Grundstücksfläche
 - Öffentliche Gefälle
 - Geplante Straßen
 - Vorhandene Straßen
 - Garagen
 - Marktplatz
 - Zahl der Vollgeschosse (einschließlich) und Firsthöhe für Hauptgebäude
 - Hochspannungseleitungen mit Angabe der Stärke
- VORHANDENE UMSPANNSTELLE
- b) Für die weiteren Festsetzungen gelten die im Plan enthaltenen Bestimmungen sowie jene, die sich in der zu diesem Plan gehörenden Satzung befinden.
- III. NACHRICHTLICHE ANZEICHEN
- ① Vorhandene Bebauung mit Angabe der Geschosshöhe und der Hauptfirstrichtung
 - ② Grundstücksbezeichnung
 - Aufzubauende Parzellengrenze
 - - - - - Neue Parzellengrenze
- IV. ERKLÄRUNGEN
- GE = Dorfgebiet
 - MD = Gemeindegebiet

BEBAUUNGSPLAN NR. 2
„DORF NORD“
DER GEMEINDE LANGEN

LANDKREIS LINGEN

DER RAT DER GEMEINDE LANGEN HAT IN SEINER SITZUNG AM 3.3.1965 GEMÄSS § 2 (1) BBAUG. VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN.

LANGEN, DEN 12.1.1966

BÜRGERMEISTER *[Signature]*

BEARBEITET OSNABRÜCK, DEN 9.4.1965

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBAUG. IN DER ZEIT VOM 2.7.1965 BIS 28.1.1966 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

LANGEN, DEN 12.1.1966

DER PLAN IST GEMÄSS § 10 BBAUG. AM 3.1.1965 DURCH DEN RAT DER GEMEINDE LANGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

LANGEN, DEN 12.1.1966

BÜRGERMEISTER *[Signature]*

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 Abs. 1 BBAUG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 1. APR. 1966 genehmigt worden.

Der Regierungspräsident

[Signature]

DIESER MIT VERFÜGUNG VOM 1. APR. 1966 GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN HAT GEMÄSS § 12 BBAUG. VOM 23.6.1964 (BGBl. I S. 341) IN DER ZEIT VOM BIS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

LANGEN, DEN

DER BÜRGERMEISTER

IN KRAFT GETRETEN GEMÄSS § 12 BBAUG. AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM

LANGEN, DEN

DER BÜRGERMEISTER

Kreis Lingen
 Gemeindebezirk Lingen
 Gemarkung Lingen
 Flur 26 (Flur 23 neu)
 Maßstab 1:1000

Die Planungsunterlage entspricht in Genauigkeit und Vollständigkeit den Bedingungen, die nach § 1 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts vom 19.4.1965 an die Bauleitplanunterlagen zu stellen sind.

Der Gebäudebestand ist bis zum 1.5.1965 erfasst.

DIE RICHTIGKEIT DES HÖHENAUFMASSES, SOWIE DIE EINTRAGUNG DER HÖHENLINIEN IN DEN PLAN, WERDEN EBFALLS VON DEM ÖFFENTLICH BESTELLTEN VERMESSUNGSINGENIEUR BESCHENIGT.